

11. Aug. 1960

163

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Gesetz über die erweiterte Zulassung von
Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und
Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943;
RVO § 898.

Leitsatz:

Der Arbeitnehmer, der als Teilnehmer am
allgemeinen Verkehr vor dem Hause seines
Arbeitgebers infolge Glatteises stürzt,
kann von seinem Arbeitgeber, falls dieser
seine ~~Streu~~Streupflicht schuldhaft verletzt
hat, Schadenersatz fordern.

Aktenzeichen: 2 AZR 591/59

Urteil des BAG vom 11. August 1960

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 591/59

3 Sa 286/59 Niedersachsen

Im Namen des Volkes! 163

Verkündet
am 11. August 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Hense für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, III. Kammer, vom 16. November 1959 - 3 Sa 286/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

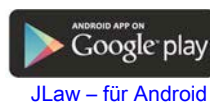
Als die Klägerin, Büroangestellte der Beklagten, am 3. Dezember 1957, morgens zu ihrer Arbeit ging, kam sie etwa gegen 7.15 Uhr unmittelbar vor dem Rathauseingang zu Fall. Es herrschte Glatteis und es war nicht gestreut.

Die Klägerin war auf den linken Ellenbogen gefallen und hatte sich diesen gebrochen. Der Unfall ist als Arbeitsunfall anerkannt; die Krankenhauskosten sind von der Berufsgenossenschaft getragen worden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz des von der Berufsgenossenschaft nicht getragenen Schadens und zwar 1.500 DM Schmerzensgeld, 3 DM als Ersatz für ein Paar zerrissene Strümpfe und 30 DM als Ersatz für gewisse Aufwendungen ihrer Eltern, sowie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen, soweit er nicht von den Sozialversicherungsträgern übernommen wird. Bei dem Schmerzensgeld sei, so führt die Klägerin aus, zu berücksichtigen, daß nach ärztlichem Gutachten die Möglichkeit einer späteren Arthrose des Ellenbogengelenks bestehe; auch seien durch den Unfall ihre Heiratsaussichten gemindert. Die Klägerin stützt sich dabei auf das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674, im folgenden kurz Erweiterungs-gesetz genannt) und trägt vor, daß sie den Unfall bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr erlitten habe. Das bestreitet die Beklagte, die der Meinung ist, daß der Rathausvorplatz dem öffentlichen Verkehr nur in den Zeiten diene, in denen das Rathaus für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Das sei aber nur von 8 Uhr morgens bis 17 Uhr abends der Fall. Die Beklagte beruft sich ferner auf eine Verordnung der Stadt Bielefeld vom 15. Februar 1952, durch die die Streupflicht auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 19 Uhr abends festgelegt ist (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar 1952 - Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braun-

schw



JLaw 7.6 Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

163

- 3 -

Das Landgericht Braunschweig hat die bei ihm erhobene Klage zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Braunschweig verwiesen. Dieses hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

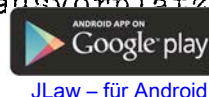
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Da der Unfall der Klägerin ein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 RVO war und auch als solcher von der Berufsgenossenschaft anerkannt worden ist, ist grundsätzlich die Haftung der Beklagten für weitere von der Berufsgenossenschaft nicht ersetzte Schäden durch § 898 RVO ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß bezieht sich nicht nur auf den Ersatz des erlittenen Vermögensschadens, sondern auch auf den Schmerzensgeldanspruch (BAG 33.103 = AP Nr. 3 zu § 1 GesSchadErsAnspr. Dienst- u. ArbUnfall; BGHZ 3, 298 (302/303)).

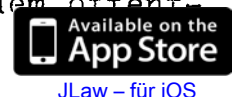
Jedoch entfällt der in § 898 RVO normierte Haftungsausschluß nach § 1 Abs. 2 des Erweiterungsgesetzes dann, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Voraussetzungen dieser Bestimmung mit Recht als gegeben erachtet. Es hat festgestellt, daß sich auf dem Rathausvorplatz Parkplätze befinden, die nicht nur für Kraftwagenbenutzer gedacht sind, die das Rathaus aufsuchen, sondern von jedermann benutzt werden können. Des weiteren ist nach den getroffenen Feststellungen auch der Fußgängerverkehr über den Rathausvorplatz nicht etwa durch entsprechende Beschilderung auf die Rathausbesucher beschränkt; der Rathausvorplatz steht vielmehr dem allgemeinen Verkehr offen und wird auch tatsächlich unbeschränkt benutzt. Daraus hat das Landesarbeitsgericht zu



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos heruntergeladen
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

Der Unfall hat sich auch, obwohl er nach § 543 RVO als Arbeitsunfall gilt, außerhalb der eigentlichen Berufsaufgaben der Klägerin ereignet. Denn die Klägerin war erst auf dem Wege zum Dienst, aber noch nicht im Dienst. Ihre Teilnahme am Verkehr war somit keine innerbetriebliche Angelegenheit (vgl. BAG 3, 103 = AP Nr. 3 zu § 1 GesSchadErsAnspr. Dienst- u. ArbUnfall; BGHZ 3, 298 [304]; 8, 330 [337]). Die Beklagte kann sich also nach dem Erweiterungsgesetz nicht auf den Haftungsausschluß des § 898 RVO berufen.

II. Eine Haftung der Beklagten ist aber, da das Erweiterungsgesetz keine selbständige Haftungsnorm enthält, sondern nur ein die Ausschlußnormen der RVO beseitigendes Gesetz ist, nur gegeben, wenn sie sich aus irgendeiner anderen gesetzlichen Vorschrift herleiten läßt.

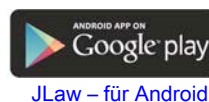
Als solche Vorschrift kommt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, § 618 BGB nicht in Betracht. Nach § 618 BGB ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu stellen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit möglichst geschützt ist. Zu den Räumen im Sinne dieser Vorschrift gehört zwar der Rathauseingang selbst, aber nicht der Platz davor. Für die Sicherheit der Zugänge zu sorgen ist zwar eine aus der allgemeinen Fürsorgepflicht abzuleitende Aufgabe des Arbeitgebers. Erfüllt der Arbeitgeber aber diese Pflicht nicht und kommt der Arbeitnehmer dadurch zu Schaden, so greift § 898 RVO Platz und nicht das Erweiterungsgesetz, weil es sich dann nicht um die Verletzung einer dem allgemeinen Verkehr, sondern speziell dem Arbeitnehmer geschuldeten Sorgfalt handelt. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Streupflichtverordnung der Stadt H vom 15. Februar 1952 gibt ebenfalls keine Grundlage für den Klageanspruch her. Denn nach dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Verordnung ist erst in der Zeit von 8 Uhr morgens an zu streuen, während der hier in Rede stehende Unfall bereits gegen 7,15 Uhr morgens geschehen ist.

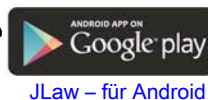
Wohl aber kommt eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Aus § 823 Abs. 1 BGB haftet derjenige, der einen öffentlichen Verkehr auf seinem Platz oder Wege eröffnet, für Unfälle, die sich aus einem nicht ordnungsmässigen Zustand dieses Verkehrsweges ergeben haben. Auf Grund seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Eigentümer gehalten, bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln zu streuen und zwar je nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs unter Umständen auch schon vor Beginn polizeilich festgesetzter Streuzeiten (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 9. Aufl., 1957, S. 199). Falls also auf dem Rathausvorplatz der Beklagten morgens zwischen 7 und 8 Uhr starker Fußgängerverkehr geherrscht hat, war die Beklagte auf Grund der ihr allgemein obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, schon für diese Zeit den Platz mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, daß der Rathausvorplatz in der Zeit von 7 Uhr bis 7,20 Uhr nur von wenigen Personen begangen wird. Zu dieser Feststellung ist es auf Grund der am 6. Oktober 1959 durchgeführten Augenscheinseinnahme gelangt, die ergeben hat, daß an diesem Tage in der fraglichen Zeit nur fünf Personen den Rathausplatz benutzt haben, um den Weg zwischen zwei am Rathausplatz entlang führenden Straßen abzukürzen. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb zu der Auffassung gekommen, daß bei einem so schwachen Verkehr eine Streupflicht der Beklagten außerhalb des in der Streuverordnung angegebenen Zeitraumes nicht bestehe.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht aber - wie die Entscheidungsründe ergeben - nur diejenigen Personen gezählt, die den Rathausvorplatz zur Abkürzung der beiden an ihm entlang führenden Straßen überquert haben; dagegen hat es die Bediensteten der beklagten Stadt, die auf ihrem Wege zur Arbeitsstelle den Rathausvorplatz benutzten, nicht berück-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 6 -

Auch die städtischen Bediensteten benutzen auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstätte den Rathausplatz - wie bereits dargelegt und wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat - in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer am allgemeinen Verkehr. Sie sind deshalb nicht anders zu behandeln als jeder sonstige Verkehrsteilnehmer; denn sie überqueren den Platz, weil er als dem Gemeingebrauch unterliegend und dem allgemeinen Verkehr gewidmet jedermann zu Verkehrszwecken offensteht. Bei der Feststellung der für das Ausmaß und die zeitliche Begrenzung der Streupflicht zu beachtenden Verkehrsbedeutung und Verkehrsstärke auf dem Rathausvorplatz sind daher auch die auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstätte im Rathaus befindlichen Bediensteten der Beklagten mitzuzählen. Das widerspricht nicht dem Grundgedanken des Erweiterungsgesetzes. Dieses will, wie die Präambel zum Ausdruck bringt, dem Arbeitnehmer die Rechte eines gewöhnlichen Verkehrsteilnehmers einräumen. Es will ihn nicht besser, aber auch nicht schlechter stellen. Der Arbeitnehmer soll, das ist der Sinn und Zweck des Erweiterungsgesetzes, genau die gleichen Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber haben, wie er sie gegen jeden anderen den Verkehr gefährdenden Dritten hätte. Wenn hier der Unfall nicht vor dem Rathaus, sondern vor dem einem Dritten gehörenden Nachbarhaus geschehen wäre, so hätte dieser Nachbar, wenn schon nach 7 Uhr morgens ein starker Verkehr zum Rathaus durch die Rathausbediensteten einsetzt, eben auch schon kurz nach 7 Uhr streuen müssen. Wenn der Rathausvorplatz nicht der Beklagten, sondern einem Dritten gehörte, würde auch diesen Dritten die gleiche Verpflichtung treffen. Deshalb kann es wegen eines etwa vor der polizeilichen Streuzeit erforderlichen Streuens auf dem Rathausvorplatz nicht nur auf die dort vorübergehenden Betriebsfremden abgestellt werden, es müssen vielmehr alle zum allgemeinen Verkehr Gehörigen, und damit auch die Rathausangestellten, mitberücksichtigt werden.

Das hat das angefochtene Urteil verkannt, und es beruht auf diesem Rechtsfehler. Denn es ist möglich, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Landesarbeitsgericht bei Mitberücksichtigung der den Rathausvorplatz benutzenden städtischen Bediensteten zu einer anderen Beurteilung der Stärke des Verkehrs gekommen wäre und dann eine entsprechende Streupflicht der Beklagten bejaht hätte.

Deshalb muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es wird nunmehr unter Umständen notwendig sein, eine neue die Rathausangestellten mitberücksichtigende Zählung der Frühbenutzer des Rathausvorplatzes zu veranlassen.

Selbst wenn das Landesarbeitsgericht dann eine solche Stärke der Benutzung schon für 7.15 Uhr morgens feststellen sollte, daß es eine Streupflicht der Beklagten zu diesem Zeitpunkt bejaht, so wird es, um der Klage stattgeben zu können, noch zu prüfen haben, ob die Beklagte ihre Streupflicht schuldhaft verletzt hat. In diesem Zusammenhang wird interessieren, wann der Dienst auf dem Rathaus beginnt. Man wird von der Beklagten nicht verlangen können, daß sie mehr als 1/4 Stunde vor Dienstbeginn mit dem Streuen fertig war, wenn erfahrungsgemäß der Hauptverkehr erst unmittelbar mit dem Zeitpunkt des Dienstes selbst, aber nicht schon längere Zeit zuvor einzusetzen pflegt. Für die Verschuldensfrage wird es möglicherweise auch eine Rolle spielen, daß der von der Beklagten mit dem Streuen betraute Hausmeister nach der Darstellung der Beklagten hiermit bereits um 7 Uhr angefangen hat. Es wird zu erörtern sein, warum er nicht an der doch wohl gefährlichsten Stelle, nämlich am Eingang, mit dem Streuen begonnen hat.

gez. Schilgen
zugleich für den erkrankten
Senatspräsidenten Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

gez. Siebrecht

Hense



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

